

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 55 vom 10.10.2018 S. 1450, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 384, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 958, Änd. AM I/10 v. 16.03.2020 S. 236, Änd. AM I/54 v. 29.09.2020 S. 1175, Änd. AM I/14 v. 22.03.2021 S. 191, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 786, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 318, Änd. AM I/44 v. 30.09.2022 S. 881, Änd. AM I/14 v. 02.05.2023 S. 478, Änd. AM I/26 v. 31.08.2023 S. 886, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 251, Änd. AM I/38 v. 05.11.2024 S. 1084, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1230

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die dreizehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1450), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2024 S. 1084), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-MA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Masterstudiums.

### **§ 2 Qualifikationsziele**

<sup>1</sup>Neben den in der RPO-MA definierten allgemeinen Zielen des Master-Studiums erwerben die Absolventinnen und Absolventen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der internationalen Betriebswirtschaftslehre und sind dadurch zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. <sup>2</sup>In dem Studium erhalten die Studierenden sowohl eine fundierte Ausbildung in der internationalen Betriebswirtschaftslehre als auch spezialisierte Kenntnisse durch eine optionale individuelle Schwerpunktbildung. <sup>3</sup>Aufgrund der erworbenen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen mit neuen fachwissenschaftlichen Entwicklungen der internationalen Betriebswirtschaftslehre vertraut und besitzen die Fähigkeit,

komplexe ökonomische Probleme und ihre relevanten wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Konsequenzen abzubilden und zu analysieren.<sup>4</sup> Das international orientierte Curriculum, das integrierte Auslandsstudium sowie der Kontakt mit internationalen Studierenden und Lehrpersonal fördern die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden.<sup>5</sup> Damit sind Absolventinnen und Absolventen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt in der Lage, erfolgreich in gehobene Berufspositionen im nationalen und internationalen Arbeitsumfeld einzusteigen oder ein Promotionsstudium zu absolvieren.

### **§ 3 Empfohlene Kenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Masterstudium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der Mathematik, der Statistik und der EDV sehr wichtig. <sup>2</sup>Studieninteressierten, deren Leistungen in Mathematik und Statistik im Verlauf ihres vorangegangenen Studiums nicht besser als befriedigend waren und deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Masterstudiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Inhaltliche Struktur des Master-Studiums und Credit-Anforderungen**

(1) Die im Master-Studiengang „Global Business“ in einer Regelstudienzeit von vier Semestern zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

1. Basismodule (Mandatory Courses)	24 C
2. Spezialisierungsbereich (Specialization)	24 C
3. Seminar (Seminar)	6 – 12 C
4. Quantitative Methoden (Quantitative Methods)	6 C
5. Volkswirtschaftslehre (Economics)	6 C
6. Wahlbereich (Electives)	18 – 24 C
7. Masterarbeit (Master’s Thesis)	30 C

(2) <sup>1</sup>Die englischsprachigen Basismodule sollen fundamentale fortgeschrittene Kenntnisse in den Bereichen „Information Systems“, „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“ sowie „Marketing“ vermitteln und die bereits in einem ersten Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen. <sup>2</sup>Diese Module bilden die Grundlage für die Wahlpflichtmodule im Spezialisierungsbereich. Hier ist eine Schwerpunktbildung des Studiums in den Bereichen „Information Systems“, „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“ oder „Marketing“ und damit eine besondere Profilbildung möglich. <sup>3</sup>Im Bereich Seminar wird ein spezifisches Themengebiet der internationalen Betriebswirtschaftslehre behandelt. <sup>4</sup>Im Bereich Quantitative Methoden erwerben Studierende die Kompetenz zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden der Wirtschaftswissenschaften und im Bereich Volkswirtschaftslehre vertiefen sie ihre Kenntnisse im Bereich volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge. <sup>5</sup>Im Wahlbereich können Studierende Kenntnisse zur individuellen

Profilbildung und aus anderen Bereichen der Wirtschaftswissenschaften sowie verwandter Gebiete erwerben. <sup>6</sup>Darüber hinaus können in diesem Bereich Module zur studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung gewählt werden, die vor dem Hintergrund der internationalen Ausrichtung des Studiengangs als Schlüsselqualifikation gewertet werden.

(3) <sup>1</sup>Studierende können sich auf Antrag in ihrem Master-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. <sup>2</sup>Studienschwerpunkte sind „Information Systems“, „Finance, Accounting and Taxes“, „Management“ sowie „Marketing“. <sup>3</sup>Hierbei müssen mindestens 30 C aus einem der genannten Studienschwerpunkte erworben werden. <sup>4</sup>Von diesen 30 C müssen mindestens 6 C aus dem Bereich Basismodule und mindestens 18 C aus dem Spezialisierungsbereich stammen. <sup>5</sup>Darüber hinaus können Seminare ebenfalls für den Schwerpunktausweis berücksichtigt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. <sup>3</sup>Eine Übersicht über die in den einzelnen Bereichen wählbaren Module sowie die Zuordnung von Modulen zu Studienschwerpunkten sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. <sup>4</sup>Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Es ist eine mit 30 C gewichtete schriftliche Masterarbeit in einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen anzufertigen. <sup>2</sup>Bestandteil der Masterarbeit ist die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. <sup>3</sup>Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Basismodule erfolgreich absolviert worden sind. <sup>4</sup>Die Masterarbeit wird für den Schwerpunktausweis nicht berücksichtigt.

(6) <sup>1</sup>Bestandteil des Masterstudiums Global Business ist ein einsemestriger Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität. <sup>2</sup>Während des Auslandsaufenthaltes an dieser ausländischen Universität sollen Leistungen in einem Umfang absolviert werden, welcher 30 C entspricht, mindestens sind jedoch Leistungen im Umfang von 18 C nachzuweisen und einzubringen. <sup>3</sup>Die Prüfungs- und Studienleistungen müssen dem Anforderungsniveau eines Master-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und dürfen nicht schon Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs noch vor der Aufnahme des Auslandsaufenthaltes abzulegenden Modulprüfung sein. <sup>4</sup>Die an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen im Umfang von wenigstens 18 C werden vor Beginn des Auslandsaufenthalts in einem verbindlichen Lernvertrag („learning agreement“) festgelegt, über den die Prüfungskommission auf Vorschlag der oder des Studierenden entscheidet. <sup>5</sup>Leistungen, die im learning agreement festgelegt sind, werden angerechnet; über die Anrechnung darüber hinaus gehender Leistungen entscheidet auf Antrag die Prüfungskommission. <sup>6</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Rahmen des einsemestrigen

Studiums an einer ausländischen Universität können an der Universität Göttingen nachgeholt werden.

### **§ 4a Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup>Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können Studierende, die nicht im Rahmen des Double-Degree-Programm mit der Universität Nanjing studieren, anstelle der in den Buchstaben a., b. und c. genannten Module andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a) ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b) die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

<sup>3</sup>Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. <sup>4</sup>Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist.

<sup>5</sup>Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des Antragstellenden Studierenden besteht nicht. <sup>6</sup>Die Berücksichtigung eines bereits absolvierten Moduls ist ausgeschlossen.“

### **§ 5 Double Degree mit der Universität Nanjing**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Nanjing, VR China, und die Universität Göttingen führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für die Module, die von der Universität Nanjing angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Universität Nanjing.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Global Business“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Global Business“ zur Verfügung stehenden fünf (5) Plätze wird ein Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren durchgeführt.

<sup>2</sup>Die Entscheidung trifft ein Auswahlgremium; diesem gehören als stimmberechtigte Mitglieder die oder der Vorsitzende der entsprechend der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ (ZZO GB) in der jeweils geltenden Fassung gebildeten Auswahlkommission, die oder der Double-Degree-

Koordinierende und ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe an.<sup>3</sup> Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist jeweils bis zum 15. Mai mit der Bewerbung für die Zulassung zum Master-Studiengang „Global Business“ beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung (mit Verifikationsschlüssel oder Testat der ausstellenden Einrichtung) über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen,
- eine in englischer Sprache verfasste schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree-Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission des Studiengangs trifft die Auswahl auf Grund der nachfolgenden Kriterien:

a) Es gelten zunächst folgende Zugangsvoraussetzungen:

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Studium in einem fachlich einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang zum Bewerbungszeitpunkt bereits abgeschlossen oder wenigstens 150 Anrechnungspunkte erworben; die Bestimmungen der ZZO GB gelten entsprechend.

b) Von den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Zugangsvoraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen, ist nur zugangsberechtigt, wer auf Grund der Bewertung nachfolgender Eignungskriterien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wenigstens 20 Punkte erhält.

aa) Auf Grund der Gesamtnote oder der aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote des vorhergehenden Studiengangs werden Punkte wie folgt vergeben:

1,0	20 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	19 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	17 Punkte,

größer 1,2 bis einschließlich 1,3	15 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	13 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	11 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	9 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	7 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	5 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	3 Punkte,
größer 1,9 bis 2,0	1 Punkt,
2,0	0 Punkte.

bb) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. <sup>2</sup>Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers, weitere fachliche Qualifikationen, bereits vorliegende Auslandserfahrungen und ihre oder seine berufspraktischen Kenntnisse. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Auswahlgremiums bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für die Teilnahme an dem Double-Degree-Programm anhand nachfolgender Skala:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	Punkte
herausragend geeignet	19 - 20
sehr gut geeignet	15 - 18
gut geeignet	11 - 14
geeignet	7 - 10
eingeschränkt geeignet	3 - 6
kaum geeignet	0 - 2

<sup>4</sup>Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. <sup>5</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen kann zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der zu vergebenden Studienplätze im Double-Degree-Programm vorgenommen werden. <sup>6</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach Maßgabe der Buchstaben aa) erstellt. <sup>7</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

cc) Die Auswahl erfolgt auf Grund der Rangliste nach Buchstabe b) unter allen Bewerberinnen und Bewerbern, die wenigstens 20 Punkte erhalten haben, beginnend mit dem höchsten erreichten Punktwert. Die nach Buchstaben aa) und bb) erreichten Punkte

werden addiert; bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses, bei weiterhin bestehender Ranggleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) <sup>1</sup>Studierende im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing verbringen das erste Studienjahr an der Universität Göttingen, das zweite Studienjahr an der Universität Nanjing. <sup>2</sup>Dabei ergibt sich folgende Studienstruktur (in Klammern jeweils differenziert nach Studienjahren):

1. Basismodule (Mandatory Courses)	29 C	(24/5)
2. Spezialisierungsbereich (Specialization)	22 C	(12/10)
3. Seminar (Seminar)	6 - 12 C	(6-12/0)
4. Quantitative Methoden (Quantitative Methods)	6 C	(6/0)
5. Volkswirtschaftslehre (Economics)	6 C	(6/0)
6. Wahlbereich (Electives)	15 - 21 C	(0-6/15)
7. Masterarbeit (Master's Thesis)	30 C	(0/30)

<sup>3</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(7) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(8) <sup>1</sup>Für die Anfertigung der Masterarbeit gilt § 4 Abs. 5 entsprechend. <sup>2</sup>Ein lehrendes Mitglied des Forschungskolloquiums kann prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein.

(9) <sup>1</sup>Alle Studierenden im Rahmen des Double-Degree-Programms mit der Universität Nanjing müssen die Masterarbeit im Umfang von 30 C erfolgreich absolvieren. <sup>2</sup>Betreuende der Masterarbeit sind je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Nanjing.

<sup>3</sup>Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universität Nanjing. <sup>4</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer beziehungsweise die Gutachterin oder der Gutachter aus Göttingen muss prüfungsberechtigtes Mitglied der Universität Göttingen sein; ihre oder seine Bestellung erfolgt nach Mitteilung der Universität Nanjing durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(10) Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Universität Nanjing den Hochschulgrad „Master of Management“.

(11) <sup>1</sup>Jede der Hochschulen stellt eine Urkunde über den durch sie verliehenen Hochschulgrad aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt werden, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden. <sup>2</sup>Die Urkunde kann nur verzahnt ausgegeben werden. <sup>3</sup>Die Universität

Göttingen stellt die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer und in deutscher Sprache aus; sie enthält neben der Angabe der Studiengänge die Angabe der bi-nationalen Ausrichtung.

(12) <sup>1</sup>Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. <sup>2</sup>Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. <sup>3</sup>Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form. <sup>4</sup>Die gesetzlichen Bestimmungen über das Führen ausländischer Grade bleiben unberührt.

## **§ 6 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen; Schlussbestimmung**

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauenschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Global Business“ wird letztmals im Wintersemester 2025/26 durchgeführt. <sup>2</sup>Sofern dies im Einzelfall für eine Studierende oder einen Studierenden wegen einer von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Studienverzögerung eine unbillige Härte bedeutet, kann eine Prüfung nach dieser Prüfungs- und Studienordnung auf Antrag, der vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 zu stellen ist, spätestens im Wintersemester 2026/27 durchgeführt werden. <sup>3</sup>Die Studienverzögerung muss innerhalb der Regelfrist nach Satz 1 eingetreten sein; Verzögerungen vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Schließung dieses Studiengangs werden nicht berücksichtigt. <sup>4</sup>Eine unbillige Härte kann insbesondere vorliegen bei Studienzeit verlängernden Auswirkungen:

- a) der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG;
- b) einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;

- c) einer Straftat, deren Opfer die oder der Studierende wurde;
- d) der Mitwirkung der Studierenden in den Gremien der Universität;
- e) der Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

<sup>5</sup>Die oder der Studierende ist verpflichtet, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

<sup>6</sup>Die Entscheidung nach Satz 2 obliegt der Prüfungskommission.

(4) Diese Ordnung tritt mit Ablauf des 31.03.2026 außer Kraft; Absatz 3 Sätze 2 bis 6 bleiben unberührt.

## Anlage: Graphik zum empfohlenen Studienverlauf

### Master-Studiengang Global Business- empfohlener Studienverlauf

